



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG LANDWIRTSCHAFT, LÄNDLICHER RAUM, VETERINÄR- UND LEBENSMITTELWESEN

Klumpp + Müller GmbH & Co. KG
POSTEINGANG
11. Juni 2021
Weststraße 24 77694 Kehl
Tel. 07851/8700-0 Fax: 07851/77105

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 3 · 79095 Freiburg i. Br.

Klumpp + Müller GmbH & Co. KG
Herrn Klaus-Dieter Vollet
Weststr. 24
77694 Kehl

Freiburg i. Br. 08.06.2021
Name Heiko Disch
Durchwahl 0761 208-1329
Aktenzeichen 33-8247.99-01
(Bitte bei Antwort angeben)

 Antrag auf Benennung einer Kontrollstelle zur Durchführung von pflanzengesundheitlichen Kontrollen im Rahmen von Einfuhren und Aufnahme in das Verzeichnis gemäß Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 und Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014

Hier: Benennung einer Kontrollstelle für die Warenkategorie¹ Holzerzeugnisse (PP(WP))

Ihr Antrag vom 27.05.2021

Anlagen

Lageplan

1 Gebührenmitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage Ihres Antrags vom 27.05.2021 ergeht folgender

B e s c h e i d :

¹ Warenkategorie gemäß Artikel 7 Abs. 2 und Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014

Die als Anlage gekennzeichnete betriebliche Lagerfläche:

Klumpp + Müller GmbH & Co. KG

Hafenstraße 44

77694 Kehl/Rhein

ist hiermit als Kontrollstelle zur Durchführung von pflanzengesundheitlichen Importkontrollen bei Verpackungsholz gemäß Artikel 2 der Verordnung 2019/2125 benannt und wird in das Verzeichnis für Kontrollstellen gemäß Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 und Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 der Bundesrepublik Deutschland unter folgender

Registriernummer: **DE-BW3-390041**

aufgenommen und veröffentlicht.

Als Warenkategorie wird ausschließlich die Warenkategorie Holzerzeugnisse (PP(WP)) zugelassen.

Bedingungen:

- Gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung 2019/2125 sind Sendungen der in der „Risikowarenliste für Verpackungsholz in Gebrauch¹“ genannten Waren mit den angegebenen Zolltarifnummern (KN-Kode) aus China ab dem 1. Oktober 2020 vom Importeur beim Pflanzenschutzdienst anzumelden, wenn diese Waren mit Verpackungsholz gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) 2016/2031 eingeführt werden.
- Weiterleitungen von Sendungen an die benannte Kontrollstelle mit nach ISPM Nr. 15 geregelten Verpackungsholz gemäß oben genannter Risikowarenliste sind der zuständigen Behörde via TRACES NT rechtzeitig, spätestens beim Eintreffen an der Eingangs-Grenzkontrollstelle, für eine pflanzengesundheitliche Kontrolle durch Einreichung eines GGED-PP anzukündigen.

Auflagen und Verpflichtungen:

- Das Ergebnis der amtlichen Kontrolle von Verpackungsmaterial aus Holz wird vom Regierungspräsidium Freiburg in das Gemeinsame Gesundheitseingangsdokument eingetragen. Die Zollbehörde wird über TRACES NT über

1

Bekanntmachung der Risikowarenliste für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse und der Risikowarenliste für Verpackungsholz „in Gebrauch“ vom: 14.09.2020; Julius Kühn-Institut Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen; BAnz AT 02.10.2020 B5

das Ergebnis unterrichtet. Die GGED Nummer mit dem Ergebnis der amtlichen Kontrolle ist von Ihnen als Unterlage bei der Zollanmeldung im Sinne des Artikel 163 der VO (EU) Nr. 952/2013, die bei den Zollbehörden zu dieser Sendung abgegeben wird, zu übermitteln.

- Mit Ausnahme der Anordnung weiterer Maßnahmen durch die zuständige Behörde, ist die Sendung bis zur pflanzengesundheitlichen Freigabe (Validierung des GGED PP in TRACES) ausschließlich an der benannten Kontrollstelle zu lagern. Die Sendung ist bis zur pflanzengesundheitlichen Kontrolle unter Verschluss zu halten.
- Erteilt das Regierungspräsidium Freiburg die Genehmigung einer vorzeitigen Entladung der Sendung an der benannten Kontrollstelle, müssen die verantwortlichen Mitarbeiter Ihres Unternehmens eigenverantwortlich die Erzeugnisse, einschließlich der begleitenden (hölzernen) Verpackung auf lebende Schädlinge bzw. Anzeichen eines sonstigen Befalls (Symptome, Befallsanzeichen, Bohrmehl, etc.) prüfen.
- Ein Auftreten oder der Verdacht eines Auftretens von Unionsquarantäneschädlingen und von durch EU-Notmaßnahmen geregelten Schädlingen im Sinne von Art. 30 VO (EU) 2016/2031 muss gemäß Artikel 14 der VO (EU) 2016/2031 unverzüglich dem Regierungspräsidium Freiburg gemeldet werden (pflanzenbeschau@rpf.bwl.de). Von Ihrem Unternehmen sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die eine Ansiedlung und eine Ausbreitung dieser Schädlinge verhindern.

Hinweise:

- In Vorbereitung einer pflanzengesundheitlichen Kontrolle von hölzernem Verpackungsmaterial sind die Ladungsträger mit einem Mindestabstand zwischen den Reihen von 1 m bzw. nicht höher als 2 m auf einem ebenen und befestigten Lagerplatz anzuordnen. Auf Verlangen des Regierungspräsidium Freiburg sind die Ladungsträger umzuschichten.
- Die mit der Entladung von Containern und/oder anderer Transportmittel betrauten Mitarbeiter/innen Ihres registrierten Unternehmens sind über die oben genannten Auflagen und Verpflichtungen in Kenntnis zu setzen. Gleiches gilt für zukünftig noch zu beschäftigendes Personal.
- Änderungen hinsichtlich der in Ihrem Registrierungsantrag gemachten Angaben sind dem Regierungspräsidium Freiburg unverzüglich anzuzeigen.

Widerruf und Widerrufsvorbehalt

Das Regierungspräsidium Freiburg widerruft die Benennung, wenn eine der genannten Bedingungen bei Ihnen nicht mehr vorliegt, oder Sie gegen diese Bedingungen verstoßen.

Das Regierungspräsidium behält sich den Widerruf der Benennung als Kontrollstelle vor, wenn Sie den Hinweisen nicht nachkommen.

Gebühren

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.

Begründung:

I.

Das Regierungspräsidium Freiburg ist sachlich zuständige Behörde nach § 59 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz in Verbindung mit der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über Zuständigkeiten in den Bereichen Markt und Ernährung, landwirtschaftliche Beratung, Tierzucht und anderen Bereichen (Landwirtschafts-Zuständigkeitsverordnung) und örtlich zuständig nach § 3 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

Der von Ihnen als Anlage beantragte Standort entspricht den Mindestanforderungen für Kontrollstellen gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 und kann somit als Kontrollstelle benannt werden.

II.

Die mit Ihrem Antrag verbundenen Auflagen und Verpflichtungen haben den Zweck, die in Delegierte VO (EU) 2019/2125 und Delegierte VO (EU) 2019/2123 genannten Vorschriften und Bedingungen für die Durchführung von amtlichen Kontrollen bei Verpackungsmaterial aus Holz umzusetzen.

- Um als Behörde die Möglichkeit wahrzunehmen, Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen an einer anderen Kontrollstelle als der Grenzkontrollstelle durchzuführen, ist eine vorherige Mitteilung des über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintreffens der Sendung spätestens vor dem Verlassen der Grenzkontrollstelle notwendig. Daher wurde festgelegt, dass Sie Ankunft der Sendung über ein GGED PP in TRACES NT übermitteln.
- Werden bei Entladen der Ware lebende Schädlinge bzw. Anzeichen auf Befall festgestellt, ist das Regierungspräsidium Freiburg ausnahmslos unverzüglich darüber zu informieren. Dadurch wird gewährleistet, dass das Regierungspräsidium umgehend Maßnahmen einleiten kann, um eine Ausbreitung des Schädlings zu verhindern.

III.

Der Vorbehalt des Widerrufs der Benennung als Kontrollstelle im Regierungsbezirk Freiburg ergeht nach § 36 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 Nr. 3 LVwVfG.

IV.

Die Gebührenentscheidung folgt aus §§ 3 und 4 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. S. 895).

Der Gebührenansatz beruht auf § 4 Abs. 4 LGebG i. V. m. Teil A Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses zu § 1 der Gebührenverordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum (GebV MLR) über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich vom 11.12.2018 (GBl. 2018, S. 1577). Danach ergibt sich ein Gebührenrahmen von bis 10.000 €.

Unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes, der Bedeutung und der Art des Gegenstandes sowie Ihrem Interesse, erscheint eine Gebühr von 25,00 € als angemessen und erforderlich, aber auch als ausreichend.

Die Gebühr wird nach § 18 LGebG mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht (Name und Sitz des zuständigen Verwaltungsgerichts) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen


Heiko Disch

Klumpp + Müller GmbH + Co. KG
Betriebsstätte: Hafenstraße 44
77694 Kehl/Rhein

